Preußische Gesetzsammlung

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Juli 1925	Nr. 18

(Nr. 12975.) **Gesetz zur zweiten Änderung des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit. Vom 30. Juni 1925.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922/25. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 213 und S. 358) wird folgendermaßen geändert:

I. Im § 1 Abs. 1 ist hinter „der Verbandsausschuß" einzuschalten „in der Provinz Hessen-Nassau der zuständige Landesausschuß".

II. Im § 2 Abs. 1 ist hinter „des Verbandsausschusses" einzuschalten „in der Provinz Hessen-Nassau des zuständigen Landesausschusses".

III. Im § 4 Abs. 1 ist hinter „Verbandsausschuß" einzuschalten „Landesausschuß".

IV. Im § 4 Abs. 2 ist hinter „Verbandsausschusses" einzuschalten „Landesausschusses".

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 30. Juni 1925.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Hirtsiefer.

(Nr. 12976.) **Verordnung zur Ausführung des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 in den dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unterstellten Behörden und Anstalten. Vom 3. Juli 1925.**

Auf Grund des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) wird nach Verhandlung mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unterstellten Zweige der Staatsverwaltung werden zur Bildung von Einzel- und Gesamtbetriebsvertretungen zusammengefaßt.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 25. Juli 1925.)

§ 2.

Als Betriebe im Sinne des Betriebsrätegesetzes gelten das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, die Provinzialschulkollegien sowie die ihnen nachgeordneten staatlichen höheren Lehranstalten, Bildungs- und sonstigen Anstalten, die Universitäten in Berlin, Königsberg, Greifswald, Breslau, Halle a. S., Kiel, Göttingen, Marburg, Bonn und Münster sowie die Universitätskliniken, -institute und -anstalten, das Charitékrankenhaus in Berlin, die Technischen Hochschulen in Berlin, Hannover, Aachen und Breslau, das Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem, die Preußische Staatsbibliothek in Berlin, das Geodätische Institut und das Astrophysikalische Observatorium in Potsdam, das Meteorologische Institut in Berlin, das Aronautische Observatorium bei Lindenberg, die Biologische Anstalt auf Helgoland, das Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M., die Akademie der Wissenschaften in Berlin, die staatlichen Museen in Berlin, die Akademie der Künste, die vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst und die Akademische Hochschule für Musik in Berlin, die Kunstakademien in Königsberg, Düsseldorf und Cassel, die Kunstschule in Berlin, die Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau, das Landesmuseum und die Gemäldegalerie in Cassel, die Staatliche Bildstelle in Berlin, die Staatstheater in Berlin, Cassel und Wiesbaden, die Staatliche Auskunftstelle für Schulwesen und die Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht in Berlin, die Preußische Hochschule für Leibesübungen (Landesturnanstalt) in Spandau, die Klosterkammer in Hannover sowie die Stiftungen und Staatsnebenfonds mit und ohne Rechtspersönlichkeit, die den dem Ministerium nachgeordneten Provinzialbehörden unterstellt sind.

§ 3.

Die Rechte und Pflichten des Staates als Arbeitgebers übt der Vorstand der Behörde aus. Er ist befugt, Beamte der Behörde als besondere Vertreter zu bestellen.

§ 4.

Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsrätegesetzes sind Arbeiter und Angestellte, die einem der im § 2 bezeichneten Zweige der Staatsverwaltung unterstellt sind.

II. Aufbau der Betriebsvertretungen.

§ 5.

Bei jeder Behörde oder Anstalt (§ 2), die die im Betriebsrätegesetz vorgesehene Mindestzahl von Arbeitnehmern beschäftigt, wird unbeschadet des § 51 des Betriebsrätegesetzes eine örtliche Betriebsvertretung (Betriebsrat, Betriebsobmann) gebildet.

Ist nach der Zahl der Arbeitnehmer bei einer Behörde oder Anstalt eine örtliche Betriebsvertretung nicht zu bilden, so kann der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung nach Vollziehung der ersten Wahl des Hauptbetriebsrats, nach Benehmen mit diesem, bestimmen, daß bei allen Behörden oder Anstalten, die an demselben Orte ihren Sitz haben, oder bei einem Teile von ihnen eine gemeinsame örtliche Betriebsvertretung gebildet wird.

§ 6.

Zur Vertretung aller im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung beschäftigten Arbeitnehmer wird beim Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ein Hauptbetriebsrat gebildet.

III. Zusammensetzung.

§ 7.

Die Zusammensetzung der örtlichen Betriebsvertretungen bestimmt sich nach den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes.

§ 8.

Der Hauptbetriebsrat besteht aus 7 Mitgliedern.

§ 9.

Zur Führung der laufenden Geschäfte wählt der Hauptbetriebsrat aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuß von 2 Mitgliedern.

§ 10.

Bei der Zusammensetzung der Betriebsvertretungen sollen die verschiedenen Berufsgruppen der beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 11.

Befinden sich unter den Arbeitnehmern sowohl Arbeiter wie Angestellte, so darf keine Gruppe weniger als 1 Vertreter haben.

IV. Wahl.

§ 12.

Die Wahl zu den örtlichen Betriebsvertretungen bestimmt sich nach den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes.

§ 13.

Zur Wahl des Hauptbetriebsrats bilden alle Arbeitnehmer im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung einen Wahlkörper. Sie wählen die Mitglieder des Hauptbetriebsrats aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Wahl der Mitglieder des Hauptbetriebsrats findet in demselben Wahlgange mit der Wahl zu den örtlichen Betriebsvertretungen statt.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14.

Die Leitung der Wahl des Hauptbetriebsrats liegt in der Hand eines vom Hauptbetriebsrat zu wählenden, aus 5 wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstandes. Der Wahlvorstand bestimmt seinen Vorsitzenden selbst und führt die Wahl nach der Wahlordnung (Anhang 1 zum Betriebsrätegesetz) durch.

Die Leitung der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieser Verordnung liegt in der Hand eines vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu berufenden Wahlvorstandes, der aus 5 von den bei den Verhandlungen über diese Verordnung beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen vorzuschlagenden Arbeitnehmern besteht. Das gleiche gilt im Falle des § 23 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes.

§ 15.

Der Wahlvorstand hat die Mitglieder des Hauptbetriebsrats spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Vornahme der nach § 26 des Betriebsrätegesetzes erforderlichen Wahl zusammenzuberufen.

§ 16.

Die Wahlzeit aller Betriebsvertretungen beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem 1. April eines Jahres und endet mit dem 31. März des nächsten Jahres.

Ist während der Wahlzeit zu einer Neuwahl zu schreiten, so findet diese für den Rest der Wahlzeit statt.

Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Mitglieder der Betriebsvertretungen noch bis zum Zusammentritt der neugewählten Betriebsvertretungen im Amte.

V. Zuständigkeit.

§ 17.

Die örtliche Betriebsvertretung ist zuständig für Angelegenheiten, die aus dem örtlichen Arbeitsverhältnis entspringen und nicht über den Bereich der Betriebsvertretung hinaus von Bedeutung sind.

§ 18.

Der Hauptbetriebsrat ist zuständig für Angelegenheiten, die über den Bereich der örtlichen Betriebsvertretung hinaus von Bedeutung sind, sowie für solche, die von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sind.

Er ist ferner zuständig für Angelegenheiten, die ihm vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zur Behandlung überwiesen werden.

§ 19.

Ob eine Angelegenheit über den Bereich einer örtlichen Betriebsvertretung hinaus von Bedeutung ist, entscheidet im Streitfalle der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung nach Benehmen mit dem Hauptbetriebsrat.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 20.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung wird ermächtigt, nach Verhandlung mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 21.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Becker.

(Nr. 12977.) Anordnung des Ministers für Volkswohlfahrt über besondere Verpflichtung der Gemeinden zur Inanspruchnahme von Wohnungen. Vom 30. Juni 1925.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 ordne ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers an:

Die Gemeindebehörden, welche dem Verfügungsberechtigten allgemein oder in besonderen Fällen ein Verfügungsrecht über frei werdende oder frei gewordene Wohnungen eingeräumt haben, sind verpflichtet, solche Wohnungen oder Teile einer solchen Wohnung, für deren Überlassung

Vermögensvorteile irgendwelcher Art neben der gesetzlichen Miete zugunsten des Verfügungsberechtigten oder eines anderen gefordert, vereinbart oder gewährt werden, zu beschlagnahmen und einem Wohnungsuchenden zuzuweisen.

Bei der Zuweisung haben die Gemeindebehörden in erster Linie solche Wohnungsuchenden zu berücksichtigen, die zur Anmietung der betreffenden Wohnung berechtigt waren und sich um deren Erlangung erfolglos bemüht haben.

Kommt zwischen dem von der Gemeindebehörde Zugewiesenen und dem Verfügungsberechtigten innerhalb einer Woche, nachdem der Zugewiesene dem Verfügungsberechtigten bezeichnet worden ist, ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufen der Gemeindebehörde das Mieteinigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil aus der Vermietung an sich oder aus der Art des Mieters zu besorgen ist, einen Mietvertrag fest.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1925.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Hirtsiefer.

Berichtigung.

Das Gesetz über Änderungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes, über Erhöhungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten, über Änderung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie über Änderung des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes vom 6. Juni 1925 (Gesetzsamml. S. 61) wird wie folgt berichtigt:

Im Artikel VII muß es unter c statt „Nr. 4c" heißen „Nr. 4a".

Im Artikel X haben die 3. und 4. Zeile zu lauten „Artikels II Nr. 1 bis 3, 4 Abs. b und des Artikels VI mit dem 1. April 1924, hinsichtlich des Abs. c der Nr. 4 des Artikels II mit dem 1. April 1925, hinsichtlich des Abs. a der Nr. 4".

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen.
(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —.)

1. In Nr. 11 vom 19. Juni 1925 S. 135 des Ministerialblattes der Handels- und Gewerbeverwaltung ist eine Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. Juni über die Lehrlingshaltung im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe verkündet, die am 20. Juni in Kraft getreten ist.

Berlin, den 16. Juni 1925.

Preußisches Ministerium für Handel und Gewerbe.

---

2. Im Preußischen Staatsanzeiger Nr. 134 vom 11. Juni 1925 ist eine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 13. Mai 1925 über die staatliche Prüfung von Geflügelcholeraserum verkündet, die am 1. Juli 1925 in Kraft tritt.

Berlin, den 24. Juni 1925.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. Dezember 1924 über die Genehmigung zur Übernahme des Betriebs der Kreis Oldenburger Eisenbahn durch die Elmshorn-Barmstedt-Oldesloer Eisenbahn-Aktiengesellschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 23 S. 190, ausgegeben am 6. Juni 1925;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Dezember 1924 über die Außerkraftsetzung der Genehmigungsurkunde über die Erhöhung des Grundkapitals der Rinteln-Stadthagener Eisenbahn-Gesellschaft vom 27. Januar 1924 durch das Amtsblatt der Regierung in Cassel Nr. 25 S. 149, ausgegeben am 20. Juni 1925.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.